

## 1. Allgemeines

Diese Geschäftsbedingungen der HTR Paletten Service GmbH (in der Folge „HTR“) gelten für alle Lieferungen und Leistungen - auch zukünftig im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen -, die HTR gegenüber ihren Kunden erbringt. Soweit keine ergänzenden Vertragsbedingungen von HTR wirksam sind, kommt der Vertrag ausschließlich auf der Grundlage folgender Bedingungen zustande. Diese Geschäftsbedingungen werden wirksam bei Vertragsschluss zwischen HTR und dem Kunden. Insoweit wird der Kunde dabei auf die Geschäftsbedingungen ausdrücklich hingewiesen, unter Aushändigung bzw. unter Hinweis auf die Möglichkeit der Kenntnisnahme. Dadurch gelten die Bedingungen als angenommen. Nebenvereinbarungen, respektive Individualvereinbarungen entfallen ohne schriftliche Bestätigung keine Wirkung.

## 2. Angebot, Vertragsschluss

Die Angebote von HTR sind freibleibend und unverbindlich. Mit der Bestellung einer Dienstleistung bzw. Ware erklärt der Kunde verbindlich, die bestellte Leistung und Ware erwerben zu wollen. Annahme erfolgt durch schriftliche Bestätigung oder tatsächliche Ausführung durch HTR, mit Angabe der unverbindlichen Leistungstermine. HTR behält sich die Ausführungsart vor, soweit HTR sich damit nicht vom Inhalt der Dienstleistungsvereinbarung deutlich entfernt.

Für beide Parteien verbindlich sind die UIC Normen, insbesondere UIC-Kodex 435-2 (Anforderungsprofil für Euro-Flachpalette) UIC-Kodex 435-3 (Anforderungsprofil Euro-Boxpalette) sowie UIC-Kodex 435-4 DIN EN Iso 18613 und die berufsgenossenschaftliche Richtlinie ZH 1/428 (Anforderungsprofil für die Tauschfähigkeit von Euro-Flachpaletten und Euro-Boxpaletten). Diese Normen werden von HTR auf Wunsch in Auszügen zur Verfügung gestellt.

## 3. Schweigepflicht, Datenschutz

Der Kunde und HTR verpflichten sich, über alle Informationen, die ihnen im Zusammenhang mit der Tätigkeit oder sonst aus der Geschäftsbeziehung bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. HTR behält sich vor, entsprechende Verpflichtungserklärungen unterschreiben zu lassen. Der Kunde ist damit einverstanden, das HTR die Kontaktinformationen, einschließlich Namen, Telefonnummern, Email-Adressen speichern und nutzen darf. Solche Informationen können im Rahmen der bestehenden Geschäftsbeziehung verarbeitet und genutzt werden und den Bevollmächtigten von HTR und seinen verbundenen Unternehmen zum Zwecke der gemeinschaftlichen Geschäftsaktivitäten weitergegeben werden.

## 4. Be- und Entladung

Die Beladung und Entladung der Fahrzeuge von HTR erfolgt auf Weisung und im Auftrag, sowie durch den Auftraggeber. Unter Beladung ist hierbei die Platzierung des Gutes auf dem Wagenboden nach Weisung von HTR zu verstehen. Die Beförderungs- und betriebssichere Verladung im Sinne des § 412 I HGB unter Berücksichtigung der jeweils gültigen und anerkannten technischen Regeln über die Ladungssicherung – zeitlich: VDI Richtlinie 2700, 2701, 2702, 2703 Ladungssicherung auf Straßenfahrzeugen- obliegt stets dem Auftragnehmer. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, wird die Entladung durch den Empfänger bzw. Auftraggeber durchgeführt.

## 5. Lieferung, Rücklieferung und Miete

Liefertermine oder Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden, bedürfen der Schriftform. Alle Lieferungen erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Kunden, auch bei einer ausdrücklich zugestandenem Übernahme der Transportkosten.

Verlängert sich die Lieferzeit oder wird HTR von der Lieferverpflichtung befreit, so kann der Kunde hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Ansprüche wegen Verzug sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. HTR ist zu Teillieferungen u. -leistungen jederzeit berechtigt.

Die zur Miete überlassenen Paletten und Boxen bleiben im Eigentum der HTR.

Die Rückgabe der geleerten Miet-Gitterboxen bzw. Miet-Paletten durch den Mieter an den Vermieter erfolgt besenrein und entzettelt.

## 6. Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe auf den Kunden über, bei Versandkauf mit der Auslieferung der Sache an die den Transport ausführenden Personen.

## 7. Gewährleistung

Holz ist ein Naturprodukt. Seine naturgegebenen Eigenschaften, Unterschiede und Merkmale sind stets zu beachten. Insbesondere sind die biologischen, physikalischen und chemischen Eigenschaften beim Kauf, der Verarbeitung und Verwendung, wie Vermietung zu berücksichtigen. Die Bandbreite natürlicher Farb-Struktur- und sonstiger Unterschiede innerhalb einer Holzart gehört zu den Eigenschaften des Naturproduktes Holz und stellt keinen Reklamations- und Haftungsgrund dar. Ggf. hat der Auftraggeber fachmännischen Rat einzuholen. Für Mängel, die dem Kunden bereits bei Vertragsschluss bekannt waren, wird keine Gewährleistung übernommen. Zur Wahrung von Gewährleistungsansprüchen hat der Auftraggeber die Lieferung unverzüglich nach Eintreffen auf Menge, vertragsgemäße Beschaffenheit und zugesicherte Eigenschaften zu untersuchen.

Für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften, haftet der Verkäufer nur insoweit, als die Zusicherung den Zweck verfolgt, den Käufer gerade gegen die eingetretenen Folgeschäden aus dem Nichtvorhandensein der Eigenschaften abzusichern. Allein durch die Bezugnahme auf die DIN oder UIC, EU-Normen wird deren Inhalt nicht zugesicherte Eigenschaft. Unternehmer müssen offensichtliche Mängel HTR unverzüglich schriftlich anzeigen, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach

Eingang des Liefergegenstandes. Andernfalls ist die Geltendmachung eines Gewährleistungsanspruches ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige. HTR entscheidet sich nach eigener Wahl für eine Nachbesserung oder eine Neulieferung.

Ist der Kunde, der einen Gewährleistungsanspruch geltend macht, Verbraucher, so hat er zunächst die Wahl, ob die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen soll. HTR ist jedoch berechtigt, die Art der gewählten Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Verbraucher bleibt. Führt auch eine mehrmalige Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht zur Mängelbeseitigung, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei geringfügigen Mängeln steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu. Daneben steht ihm kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu.

Ist der Käufer Kaufmann, so verjähren Gewährleistungsansprüche in 12 Monaten ab Gefahrübergang. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Fristen.

## 8. Haftungsbeschränkungen

Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen gegenüber Verbrauchern beschränkt sich die Haftung von HTR auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Das gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von HTR. Gegenüber Unternehmern haftet HTR nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit nach den auf diese Vereinbarung anwendbaren Gesetzen unabdingbar gehaftet wird.

## 9. Eigentumsvorbehalt

Bei Verträgen mit Verbrauchern behält sich HTR das Eigentum an der Ware bis zu vollständiger Zahlung des Kaufpreises vor. Bei Verträgen mit Unternehmern behält sich HTR das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung, einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, vor. HTR ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung der vorstehenden Pflichten, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen.

Der Kunde verpflichtet sich, die zur Geltendmachung der Rechte von HTR erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die hierzu erforderlichen Unterlagen auszuhandigen.

Eine Be- und Verarbeitung der Ware durch den Kunden erfolgt stets im Namen und im Auftrag für HTR, ohne dass HTR hierdurch Verpflichtungen erwachsen. Erfolgt eine Verarbeitung mit HTR nicht gehörenden Gegenständen, so erwirbt HTR an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von HTR gelieferten Ware zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen, nicht HTR gehörenden Gegenständen vermischt werden. Der Kunde verwahrt das Miteigentum von HTR unentgeltlich.

## 10. Zahlung

Die vereinbarten Preise/Vergütung verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, die gesondert in der Rechnung ausgewiesen wird. Rechnungen sind bei Erhalt ohne Abzug zahlbar und sofort fällig. HTR kann bereits vor Ablauf von 30 Tagen nach Rechnungserteilung, den Kunden durch eine Mahnung oder durch eine kalendermäßige Bestimmung in der Rechnung, in Verzug setzen. Spätestens 30 Tage nach Erhalt der Rechnung tritt Verzug ein. HTR behält sich die Geltendmachung weiterer Ansprüche bei Zahlungsverzug vor. Das Tilgungsbestimmungsrecht gemäß § 366 BGB steht HTR zu, so dass anders lautende Bestimmungen durch den Schuldner unwirksam sind. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn HTR über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.

## 11. Salvatorische Klausel

Sollten gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Lücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zu Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss des Vertrages den betreffenden Punkt bedacht hätten.

## 12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand und Erfüllungsort

Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen HTR und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle unmittelbaren und mittelbaren Streitigkeiten aus diesem Vertrag Hanau. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. Erfüllungsort ist sofern Kunde Kaufmann ist der Sitz des Unternehmens.